

## **Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Haushaltsmitteln der Stadt Bad Nauheim für kommunale kulturelle Aufgaben**

### **1. Präambel**

Die Stadt Bad Nauheim gewährt Zuschüsse für kulturelle Aktivitäten nach dem Leistungsprinzip. Durch das bloße Vorhandensein von kulturellen Institutionen, Gruppen und Vereinen kann kein Bezuschussungsanspruch abgeleitet werden.

Mit diesen Richtlinien sollen die kulturellen Leistungen in der Stadt Bad Nauheim qualitativ und quantitativ verbessert werden. Dies gilt insbesondere für die Jugend-Kulturarbeit, der für die langfristige Verbesserung ein hoher Stellenwert eingeräumt wird.

### **2. Allgemeine Grundsätze**

#### **2.1 Zuschussempfänger**

Zuschüsse für kulturelle Aktivitäten können erhalten:

- 2.1.1 Kulturelle Institutionen, Gruppen und Vereine.
- 2.1.2 Institutionen, Gruppen und Vereine, die sich kulturell betätigen.
- 2.1.3 Einzelpersonen, die sich zum Nutzen einer breiten Öffentlichkeit kulturell betätigen.

#### **2.2 Voraussetzungen zum Empfang von Zuschüssen**

- 2.2.1 Die Erfassung der Institutionen, Gruppen, Vereine und Einzelpersonen beim Kulturamt.
- 2.2.2 Beim Kulturamt werden nur solche Institutionen, Gruppen, Vereine und Einzelpersonen erfasst, die Gewähr für eine fachlich einwandfreie sowie organisatorisch und finanziell angemessene Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bieten.
- 2.2.3 Gewinnorientierte kulturelle Unternehmungen können nicht bezuschusst werden.
- 2.2.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung bestimmter Leistungen besteht nicht. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Förderungszwecke können nur dann bezuschusst werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind.

### **3. Förderungen**

#### **3.1 Zuschüsse für kulturelle Aktivitäten von Institutionen, Gruppen, Vereinen und Einzelpersonen, die im Haushaltsplan gesondert ausgewiesen sind.**

#### **3.2 Zuschüsse zur Vereinsausstattung**

### **3.3 Zuschüsse zu kulturellen Aktivitäten, Ausstellungen und Veranstaltungen**

### **3.4 Zuschüsse zur Beteiligung an kulturellen Veranstaltungen außerhalb Bad Nauheims, die geeignet sind, die Stadt Bad Nauheim angemessen zu repräsentieren.**

### **3.5 Zuschüsse für die Tätigkeit von Chor- und Übungsleitern**

Den Chor- und Instrumentalvereinen wird ein Zuschuss zum Honorar ihrer Chor- und Übungsleiter gewährt. Die dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden jährlich entsprechend folgendem Schlüssel aufgeteilt:

Schlüssel 0:	0 öffentl. Veranstaltung/Jahr in Bad Nauheim
Schlüssel 1:	1 öffentl. Veranstaltung/Jahr in Bad Nauheim
Schlüssel 2:	2-3 öffentl. Veranstaltungen/Jahr in Bad Nauheim
Schlüssel 3:	4-6 öffentl. Veranstaltungen/Jahr in Bad Nauheim
Schlüssel 4:	7-10 öffentl. Veranstaltungen/Jahr in Bad Nauheim
Schlüssel 5:	über 10 öffentl. Veranstaltungen/Jahr in Bad Nauheim

Mitgerechnet werden dabei auch die Beteiligungen an Wettstreiten außerhalb Bad Nauheims.

### **3.6 Vereinsjubiläen und Ehrungen**

Näheres regeln die allgemeinen Richtlinien der Stadt Bad Nauheim für Vereinsjubiläen und Ehrungen.

### **3.7 Kulturelle Jugendarbeit**

3.7.1 Zur Förderung der allgemeinen Jugendarbeit erhalten die Zuschussempfänger nach Ziffer 2.1.1 einen Betrag, der nach Zahl der jugendlichen Mitglieder errechnet und auf DM 10,00 aufgerundet wird. Der zur Verfügung stehende Betrag wird gewährt, wenn aufgrund der angemeldeten jugendlichen Mitglieder ein Mindestbetrag von DM 100,00 erreicht wird. (Die Zahl der Jugendlichen muss bis zum 01.04. des laufenden Jahres vom Vorstand schriftlich gemeldet werden).

3.7.2 Für kulturelle Aktivitäten von Institutionen, Gruppen, Vereinen und Einzelpersonen, die die aktive oder passive Teilnahme von Kindern und Jugendlichen zum Ziel haben, kann ein besonderer Zuschuss gewährt werden.

## **4. Bewilligungsbedingungen**

### **4.1 Antrag**

4.1.1 Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag (formlos) bewilligt.

4.1.2 Die Bezuschussungsanträge für das laufende Jahr sollen möglichst im ersten Jahresviertel, mindestens aber zwei Monate vor Beginn ihrer Zweckbestimmung eingereicht werden.

- 4.1.3 Gewährte Zuschüsse sind ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Änderungen sind nur mit Zustimmung des Kulturamtes zulässig.
- 4.1.4 Bei Fahrten ist das günstigste Verkehrsmittel zugrunde zu legen.
- 4.1.5 Dem Antrag sind alle für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen, wie Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne, Finanzierungsanträge an Dritte usw. beizufügen.

#### **4.2 Verwendungsnachweis**

Bei allen aufgeführten Zuschüssen sind prüffähige Verwendungsnachweise als Sachbericht und zahlenmäßige Nachweise vorzulegen. Aus ihnen muss hervorgehen, dass nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren wurde und dass die Zuschüsse zweckbestimmt verwendet wurden.

#### **4.3 Finanzierung und Abrechnung**

- 4.3.1 Die Höhe des städtischen Zuschusses richtet sich nach der Höhe der Gesamtkosten der Maßnahme abzüglich eines angemessenen Eigenanteils und der Zuschüsse Dritter.
- 4.3.2 Teilfinanzierungsbescheide Dritter sind der Abrechnung beizufügen.
- 4.3.3 Zuschüsse können bis zu maximal 50 % der Gesamtkosten der beantragten Maßnahme gewährt werden.
- 4.3.4 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, einem städtischen Beauftragten die Prüfung des Vorhabens sowie der Buchführung an Ort und Stelle zu gestatten.

### **5. Ausnahmen**

In besonderen begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von den Vorschriften der Richtlinien zugelassen werden. Hierüber entscheidet der Magistrat.

### **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.01.1987 in Kraft.

Bad Nauheim, den 09.12.1986

gez. Beier  
Stadtrat

**Die Richtlinien wurden am 09.12.1986 vom Magistrat beschlossen.**